

## **S a t z u n g**

### **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Schulkinderbetreuung an der Liebenauschule Neckartailfingen (Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der zuletzt geltenden Satzung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 18.06.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung) beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Neckartailfingen betriebenen ergänzende Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung für Schulkinder der Liebenauschule in Neckartailfingen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Neckartailfingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

#### **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Neckartailfingen betreibt die Betreuung für Schulkinder der Grundschule Neckartailfingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkinderbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der gemeindlichen Ferienbetreuung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Betreuungsangebot.

#### **§ 3 Betreuungsangebot, Trägerschaft**

- (1) Träger der Betreuungsangebote sowie der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler ist die Gemeinde Neckartailfingen.
- (2) Den Schülern<sup>1</sup> der Liebenauschule Neckartailfingen wird eine ergänzende Betreuung innerhalb von festen Zeiten vor und nach dem Schulunterricht an Vor- und Nachmittagen sowie in den Ferien angeboten.
- (3) Die Betreuungsangebote sind im alten Schulgebäude der Liebenauschule Neckartailfingen eingerichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung von Betreuungsplätzen besteht nicht.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diese Benutzungsordnung auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

#### **§ 4 Betreuungsinhalt**

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (2) Unterricht und Nachhilfeunterricht sind nicht Gegenstand des Betreuungsangebots. Sofern es die Verhältnisse und Möglichkeiten zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben während der Schulkinderbetreuung zu erledigen. Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenkontrolle erfolgt nicht.

#### **§ 5 Öffnungszeiten / Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeiten der Schulkinderbetreuung gestalten sich an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der verpflichtenden Unterrichtszeiten wie folgt:

Modul V: 7:00 bis 8:30 Uhr

Modul N1: 11:00 bis 13:00 Uhr

Modul N2: 11:00 bis 14:00 Uhr

Modul N2a: Mo. - Do. 11:00 Uhr bis 14:30 Uhr  
(kann nur an Tagen mit AG / Mittagschule in Anspruch genommen werden)

Modul N3: Mo. - Do. 11:00 bis 16:00 Uhr

- (2) Ausfallende Schulstunden werden nicht von der Schulkinderbetreuung vertreten. In diesem Fall ist die Schule für die Betreuung der betroffenen Schüler verantwortlich.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist, sofern die Betreuung bis 14 Uhr oder länger in Anspruch genommen wird, an diesen Tagen verpflichtend.
- (4) In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sowie an vorab bekanntgegebenen weiteren Schließtagen wird keine Schulkinderbetreuung, ggfs. ausnahmsweise keine Ferienbetreuung, angeboten. Die Schließtage werden von dem Träger festgesetzt und den personensorgeberechtigten Personen rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) In den Schulferien findet mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließtage eine Ferienbetreuung statt (siehe § 11).

#### **§ 6 Benutzerkreis, Aufnahme**

- (1) Die Schulkinderbetreuung wird für die Grundschüler der Klassenstufen 1 bis 4 sowie für Schüler der Grundschulförderklasse der Liebenauschule Neckartailfingen angeboten.
- (2) Die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder wird von dem Träger festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten des Standorts der Schulkinderbetreuung.
- (3) Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen können nach den räumlichen, personellen, organisatorischen, fachlichen sowie sachlichen Kapazitäten und Gegebenheiten aufgenommen werden, wenn damit dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen wird. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen werden kann.

- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger aufgrund der für das jeweilige Schuljahr vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder einen gewünschten Betreuungsumfang.
- (5) Die Anmeldung zur Schulkinderbetreuung muss pro Schuljahr neu vorgenommen werden. Eine Aufnahme kann nur nach den Sommerferien im September oder Oktober erfolgen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn im September oder Oktober. Die Anmeldung zur Aufnahme muss der Gemeindeverwaltung bis zu unten genanntem Termin vollständig und fristgerecht zur weiteren Berücksichtigung vorliegen:

<b>Aufnahme</b>	<b>Anmeldefrist</b>
Aufnahme im September oder Oktober	10. Juli

- (7) Sofern für die Schulkinderbetreuung zum Anmeldestichtag mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze für nach den Sommerferien zum September und Oktober nach der erreichten Punktezahl entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung. Erreichen mehrere Kinder dieselbe Punktezahl entscheidet das Los über die Aufnahme.
- (8) Zur Berücksichtigung der Kriterien müssen der Anmeldung entsprechende Nachweise beigelegt sein, aus denen die Informationen hervorgehen. Hierfür werden Vordrucke zur Verfügung gestellt.
- (9) Nach Prüfung der Anmeldeunterlagen erfolgt die Platzzusage oder die Mitteilung über die Aufnahme auf die Warteliste seitens der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. Juli des vorangehenden Schuljahres postalisch oder per Mail. Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der schriftlichen Annahme des Platzes durch die Eltern und der tatsächlichen Inanspruchnahme ab dem Aufnahmemonat. Nur mit der schriftlichen Zusage darf das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Nimmt das Kind die Betreuung bis zum 01.11. trotz Zusage tatsächlich nicht in Anspruch, verfällt der Platz und ein anderes Kind erhält den Platz. Die Familien der Kinder, welche sich auf der Warteliste befinden, werden bei freiwerdenden Betreuungsplätzen informiert und erhalten ebenfalls eine Platzzusage. Bei Nachrückern erfolgt die Aufnahme auch im laufenden Schuljahr jeweils zum Monatsbeginn.
- (10) Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag nach der offiziellen Einschulung, sofern keine andere Regelung mitgeteilt wird.

## **§ 7 Änderungen**

- (1) Aufstockende Änderungen hinsichtlich der Betreuungstage und der Betreuungszeiten sind ausschließlich zum 01. Dezember und 01. April möglich. Die Änderungen sind der Gemeindeverwaltung verbindlich bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen in Satz 1 genannten Datum mitzuteilen. Eine aufstockende Änderung kann nur dann erfolgen, wenn noch Kapazitäten in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. Erfolgt die Änderungsmitteilung später als 4 Wochen zu den in Satz 1 genannten Daten, kann eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden.
- (2) Eine Reduzierung der Betreuungstage und Betreuungszeiten ist jederzeit bis zum 15. eines Monats für ab dem Folgemonat möglich. Eine nachträgliche Aufstockung ist nur unter den Bedingungen des Abs. 1 möglich.
- (3) Stellen Eltern im ersten Schulmonat September fest, dass sie ab Oktober eine andere Betreuung benötigen als bisher angenommen (Variante 1) oder ändert sich der Stundenplan nachweislich (Variante 2), können Änderungen ausnahmsweise unter Berücksichtigung der freien Modulkapazitäten auch zum Oktober (Variante 1) oder im laufenden Schuljahr (Variante 2) vorgenommen werden. Stehen keine Kapazitäten zur Verfügung, ist ein Wechsel auch ausnahmsweise nicht möglich.

## **§ 8 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss**

- (1) Eine Gesamtabmeldung ist jederzeit unter Einhaltung der Frist bis zum 15. eines Monats für ab dem Folgemonat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich mitzuteilen. Verlässt das Kind die Einrichtung schon im Laufe des Monats wird der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig. Eine erneute Anmeldung ist nur entsprechend der Aufnahmebedingungen nach § 6 möglich.
- (2) Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres erübrigt sich, da für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung abgegeben werden muss.
- (3) Die Gemeinde Neckartailfingen behält sich vor, Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  - bekannt wird, dass die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  - das Kind die Schulkinderbetreuung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - die Kinder, auch nach Information der Personensorgeberechtigten wiederholt ein gravierendes Fehlverhalten aufweisen.

Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

- (4) Zum Schutz des Kindes oder der anderen Kinder kann auch die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die verantwortlichen Betreuungspersonen in der Schulkinderbetreuung zu unterrichten. Der Besuch der Schulkinderbetreuung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Schulkinderbetreuung erst dann wieder gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Träger kann ggfs. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (4) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, wie noch Nissen nachgewiesen werden können. Der Lausbefall ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Leitung der Einrichtung informiert das zuständige Gesundheitsamt. Die Wiederzulassung zu den Kindertageseinrichtungen ist entsprechend der derzeit geltenden Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes Esslingen wieder möglich, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- (5) Für akute Erkrankungen, die während der Schulkinderbetreuung auftreten, hinterlassen die Personenberechtigten zu Beginn des Schuljahres eine Notfallnummer. Das Betreuungspersonal behält sich in solchen Situationen vor, das Kind vorzeitig abholen zu lassen.

- (6) Fehlt ein Kind krankheitsbedingt ist die Schulkinderbetreuung an dem ersten Tag des Fehlens bis spätestens um 7:30 Uhr zu verständigen.
- (7) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
  - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten,
  - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung,
  - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt,
  - Haftungsausschluss mit Unterschrift beider personensorgeberechtigten Personen,
  - Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

Kann die Verabreichung durch die Betreuungspersonen nicht gewährleistet werden, besteht kein Anspruch auf die Verabreichung. In diesem Fall kann eine Betreuung nicht stattfinden oder die Eltern müssen zur selbstständigen Verabreichung in Absprache mit der Einrichtungsleitung in die Einrichtung kommen.

### **§ 10 Erkrankung des Personals und Schließung der Schulkinderbetreuung**

- (1) Bei vorübergehender Erkrankung des Betreuungspersonals werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber so früh wie möglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund von höherer Gewalt geschlossen werden muss.

### **§ 11 Ferienbetreuung**

- (1) Während den Herbstferien, Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien und den ersten drei Wochen in den Sommerferien findet in den Räumlichkeiten der Schulkinderbetreuung eine Ferienbetreuung, mit Ausnahme von ggfs. bekanntgegebenen Schließtagen, statt.
- (2) Die Ferienbetreuung kann von allen Kindern der Liebenauschule sowie von Kindern mit Hauptwohnsitz in Neckartailfingen, die jedoch eine Grundschule außerhalb des Ortes besuchen, gebucht werden.
- (3) Die Anmeldung muss der Gemeindeverwaltung sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien vorliegen und ist verbindlich. Eine erneute Abmeldung ist bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien möglich.
- (4) Die Ferienbetreuung findet an den geöffneten Tagen von 7:00 bis 13:00 Uhr (Modul 1) oder von 7:00 bis 14:00 Uhr (Modul 2) durchgehend statt. Im Modul 2 ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (5) Finden Ausflüge im Rahmen der Ferienbetreuung statt, werden die Eltern vorab informiert. Anfallende Gebühren in Form von Eintrittsgeldern etc. müssen gesondert am Tag des Ausflugs entrichtet werden.

### **§ 12 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Schulkinderbetreuung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren und Essensgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Im Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten zu entrichten.
- (4) Die Ferienbetreuung wird tagesgenau nach den jeweiligen Ferien abgerechnet. Gebühren für Ausflüge entsprechend § 11 Abs. 5 sind gesondert am Tag des Ausflugs bar zu entrichten. Anderenfalls kann eine Teilnahme nicht erfolgen. Die Eltern werden hierüber vorab informiert.
- (5) Wenn in der Schulkinderbetreuung und in der Ferienbetreuung ein Mittagessen in Anspruch genommen wird, ist dieses in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

### § 13 Gebührenpflicht

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Schulkinderbetreuung oder Ferienbetreuung besuchen.

### § 14 Gebührensätze

- (1) Für die Schulkinderbetreuung fallen folgende Monatsgebühren an:

	Für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren
<b>Modul V</b>				
1 Tag	8,40 €	7,00 €	5,60 €	4,20 €
2 Tage	16,80 €	14,00 €	11,20 €	8,40 €
3 Tage	25,20 €	21,00 €	16,80 €	12,60 €
4 Tage	33,60 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
5 Tage	42,00 €	35,00 €	28,00 €	21,00 €
<b>Modul N1</b>				
1 Tag	11,40 €	9,40 €	7,60 €	5,60 €
2 Tage	22,80 €	18,80 €	15,20 €	11,20 €
3 Tage	34,20 €	28,20 €	22,80 €	16,80 €
4 Tage	45,60 €	37,60 €	30,40 €	22,40 €
5 Tage	57,00 €	47,00 €	38,00 €	28,00 €
<b>Modul N2</b>				
1 Tag	16,60 €	14,00 €	11,20 €	8,40 €
2 Tage	33,20 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
3 Tage	49,80 €	42,00 €	33,60 €	25,20 €
4 Tage	66,40 €	56,00 €	44,80 €	33,60 €
5 Tage	83,00 €	70,00 €	56,00 €	42,00 €
<b>Modul N2a, max. 4 Tage/Woche buchbar (nur buchbar bei Mittagschule oder AG ab 14:30 Uhr, nachweispflichtig)</b>				
1 Tag	19,75 €	16,50 €	13,25 €	10,00 €
2 Tage	39,50 €	33,00 €	26,50 €	20,00 €
3 Tage	59,25 €	49,50 €	39,75 €	30,00 €
4 Tage	79,00 €	66,00 €	53,00 €	40,00 €
<b>Modul N3, max. 4 Tage/Woche buchbar</b>				
1 Tag	27,25 €	22,75 €	18,25 €	13,75 €
2 Tage	54,50 €	45,50 €	36,50 €	27,50 €
3 Tage	81,75 €	68,25 €	54,75 €	41,25 €
4 Tage	109,00 €	91,00 €	73,00 €	55,00 €

- (2) Für die Ferienbetreuung fallen folgende Tagesgebühren an:

	Für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren
<b>Modell 1</b>				
Pro Tag	10,00 €	8,00 €	6,00 €	5,00 €
<b>Modell 2</b>				
Pro Tag	11,00 €	9,00 €	7,00 €	6,00 €

- (3) Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme zum Selbstkostenbeitrag von aktuell 4,10 € pro Essen im jeweiligen Folgemonat mit den Eltern abgerechnet. Ist ein Kind krank oder fehlt aus sonstigen Gründen und wird nicht rechtzeitig entsprechend der Regelungen abgemeldet, sind die Kosten für das bestellte Mittagessen von den Eltern zu tragen.

### § 15 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Schulkinderbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld der Schulkinderbetreuung entsteht am ersten Nutzungstag eines jeden Monats. Die Elternbeiträge müssen zum jeweiligen Monatsersten auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein.
- (3) Beginnt der Besuch der Schulkinderbetreuung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Monats.
- (4) Endet der Besuch der Schulkinderbetreuung im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf dieses Monats.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Schließungen aufgrund von besonderen Anlässen oder höherer Gewalt berühren die Gebührenschuld nicht.
- (6) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für die jeweiligen Ferien. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach der Durchführung der jeweiligen Ferien. Nicht angetretene Betreuungstage in der Ferienbetreuung werden aufgrund der Verbindlichkeit gemäß § 11 dieser Satzung trotzdem berechnet.

### § 16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

### § 17 Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung und während der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (4) Die Betreuung endet mit dem Ende des gebuchten Betreuungsmodells. Die Eltern können durch schriftliche Erklärung in der Anmeldung gegenüber dem Träger mitteilen, dass das Kind alleine auf den Nachhauseweg geschickt werden darf.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personenberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, ausgenommen von § 14, zum 01.07.2024 in Kraft. § 14 tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckartailfingen, den 19.06.2024

gez.  
Wolfgang Gogel  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Benutzung der Schulkinderbetreuung und die Erhebung von Gebühren vom 18.06.2024

## Aufnahmekriterien

für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Neckartailfingen

Voraussetzung für die Wertung der einzelnen Punkte ist der **Nachweis** über die verschiedenen Formulare der Gemeinde und über individuelle Nachweise.

Angaben zur Erwerbstätigkeit der Eltern		
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind erwerbstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit** (Nachweis erforderlich)	3	Hierzu werden die zutreffenden Punkte des Beschäftigungsumfangs addiert
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, ein Elternteil ist erwerbstätig und ein Elternteil ist arbeitssuchend (Nachweis erforderlich)	2	
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und nur ein Elternteil ist erwerbstätig oder in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich)	1	
Ein Elternteil ist alleinerziehend*** und berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich)	8	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit** (Nachweis erforderlich)	7	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend (Nachweis von der Arbeitsagentur)	6	
Keiner der Elternteile ist berufstätig, in Ausbildung/Studium oder arbeitssuchend	0	

Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern (wird von beiden Elternteilen addiert)	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 64 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 49-64 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 32-49 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16-32 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16 Std./Woche	1

Angaben zum Beschäftigungsumfang bei Alleinerziehenden	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 30 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 22-30 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 16-22 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 11-16 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Std./Woche	1

Angaben zur familiären Situation	
Kind ist Zwillings- oder Mehrlingskind	1
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger (Nachweis erforderlich)	
Pflegegrad 4 und 5 oder Grad der Behinderung > 90 %	3
Pflegegrad 3 oder Grad der Behinderung zwischen 50 % bis 90 %	2
Pflegegrad 2 oder Grad der Behinderung < 50 %	1
Pflegegrad 1	0

Sonstige Kriterien	
Geschwisterkind besucht die Liebenauschule Neckartailfingen	1
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson durch längere Erkrankung oder Tod vorliegt, werden bevorzugt in der Kernzeitbetreuung aufgenommen.	

Bei gleichem Punktestand entscheidet das Los über die Aufnahme.

\* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt

\*\* Hierunter fällt, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahrs der Aufnahme fortsetzt. Auch eine geplante Änderung kann auf Nachweis (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) berücksichtigt werden.

\*\*\* Als alleinerziehend gilt, wer alleinlebend (ohne im Haushalt lebenden Partner) mit dem Kind / den Kindern ist.